OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607040/2/DM

Datum:
Linz, 1. Oktober 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 6.9.2024, GZ: BHVB/924170051784/24, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass es im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses statt „Dunkelheit“ „Dämmerung“ und die verletzte Rechtsvorschrift § 99 Abs. 4 KFG 1967 zu lauten hat.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 20 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 6.9.2024, GZ: BHVB/924170051784/24, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) gemäß § 99 Abs. 5 iVm § 134 Abs. 1 Z 1 KFG 1967 eine Geldstrafe in Höhe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 10 Stunden), da er am 26.6.2024, 20:54 Uhr, 4863 Seewalchen am Attersee, A1 West Autobahn, Strkm. 236, Richtungsfahrbahn Wien, als Lenker des PKW mit dem Kennzeichen aaa nur Begrenzungslicht verwendet habe, obwohl bereits Dunkelheit geherrscht habe und er Abblendlicht verwenden hätte müssen.

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf fristgerecht Beschwerde und brachte – soweit hier relevant - vor, der Beamte sei davon überzeugt gewesen, dass die Wetterbedingungen Abblendlicht erfordern, er aber nicht. Wahrnehmungen seien halt verschieden. Er sei ein vorsichtiger Fahrer und habe davor auch das Licht kontrolliert. Außerdem habe er keinen Verdienst von 900 Euro. Er habe gar kein Einkommen und habe auch noch andere Strafen zu bezahlen.

3. Mit Schreiben vom 24.9.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und in die Beschwerde.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG abgesehen werden.

Zur Frage, ob im Tatzeitpunkt bereits Dämmerung herrschte, ist einerseits die Tatzeit (26.6.2024, 20:54 Uhr) ein Indiz, des Weiteren liegen der Anzeige der Meldungsleger Fotos bei, die dies anschaulich belegen. Im Übrigen kann nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes den zur Wahrnehmung der Vorgänge des öffentlichen Straßenverkehrs bestellten und geschulten Organen der Sicherheitswache zugebilligt werden, mit Sicherheit festzustellen, ob und welche Witterungsverhältnisse die Beleuchtung eines Kraftfahrzeuges erforderlich machen (VwGH 9.5.1990, 89/02/0220 mit Hinweis auf VwGH 16.6.1952, VwSlg 2573/A, 27.1.1966, 1897/64, und 31.3.1966, 493/65).

2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf hat am 26.6.2024, 20:54 Uhr, 4863 Seewalchen am Attersee, A1 West Autobahn, Strkm. 236, Richtungsfahrbahn Wien, als Lenker des PKW mit dem Kennzeichen aaa nur Begrenzungslicht verwendet, obwohl bereits Dämmerung geherrscht hat und er Abblendlicht verwenden hätte müssen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 99 Abs. 1 KFG 1967 sind während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder Nebel oder wenn es die Witterung sonst erfordert, unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 3 bis 6 und des § 60 Abs. 3 letzter Satz der StVO. 1960 die vorgeschriebenen Scheinwerfer und Leuchten (§§ 14 bis 17) einzuschalten, durch die anderen Straßenbenützern das Fahrzeug erkennbar gemacht, das richtige Abschätzen seiner Breite ermöglicht und die Straße, soweit erforderlich, insbesondere im Hinblick auf die Fahrgeschwindigkeit, ausreichend beleuchtet wird; […]

Gemäß § 99 Abs. 4 leg.cit. darf auf Freilandstraßen (§ 2 Abs. 1 Z 16 der StVO 1960) und auf Autobahnen oder Autostraßen, die nicht Freilandstraßen sind, während des Fahrens während der Dämmerung und bei Dunkelheit Begrenzungslicht nur zusammen mit Fernlicht, Abblendlicht oder von Nebelscheinwerfern ausgestrahltem Licht verwendet werden. […]

Gemäß § 99 Abs. 5 leg.cit. sind bei Sichtbehinderung durch Regen, Schneefall, Nebel und dergleichen Abblendlicht, Nebellicht oder beide gemeinsam zu verwenden; […]

Gemäß § 134 Abs. 1 Z 1 leg.cit. begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz zuwiderhandelt.

2. Der Bf hat am 26.6.2024, 20:54 Uhr, 4863 Seewalchen am Attersee, A1 West Autobahn, Strkm. 236, Richtungsfahrbahn Wien, als Lenker des PKW mit dem Kennzeichen aaa nur Begrenzungslicht verwendet, obwohl bereits Dämmerung geherrscht hat. Damit ist der objektive Tatbestand des § 99 Abs. 4 KFG 1967 erfüllt. Zu prüfen bleibt, ob ihm die Tat auch subjektiv vorgeworfen werden kann.

3. Für die Verwirklichung der subjektiven Tatseite des § 99 Abs. 4 KFG 1967 genügt gemäß § 5 Abs. 1 letzter Satz VStG fahrlässiges Handeln. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei der Nichtbefolgung eines Gebots dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer

Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Da es sich bei der vorgeworfenen Übertretung um ein solches „Ungehorsamsdelikt“ handelt, und der Bf nicht dargelegt hat, dass ihn an der Verwirklichung des objektiven Tatbildes kein Verschulden treffe, ist zumindest von Fahrlässigkeit auszugehen und hat der Bf daher sein tatbildliches Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

4.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

4.2. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

4.3. Der belangten Behörde kann bei der Bemessung der Strafe nicht entgegengetreten werden. Der Milderungsgrund der Unbescholtenheit kommt dem Bf aufgrund des Vorliegens mehrerer verwaltungsstrafrechtlicher Vormerkungen nicht zugute. Besondere Erschwerungsgründe sind nicht hervorgekommen. Bei einem Strafrahmen bis zu 10 000 Euro kann die verhängte Geldstrafe in Höhe von 100 Euro, das sind lediglich 1 % der Höchststrafe, daher auch unter Berücksichtigung der angegebenen Einkommensverhältnisse des Bf keinesfalls als überhöht angesehen werden.

5. Zur Spruchkorrektur wird Folgendes ausgeführt:

Solange es nicht zu einem Austausch der Tat kommt, ist eine Präzisierung der Angabe der verletzten Verwaltungsbestimmung und der angewendeten Strafnorm zulässig (vgl. VwGH 29.6.2016, Ra 2016/05/0075, mwN). Das Verwaltungsgericht ist zu einer Richtigstellung oder Präzisierung der im Straferkenntnis der Behörde als verletzt bezeichneten Rechtsvorschriften berechtigt und verpflichtet (vgl. *Fister*

in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[3] § 44a Rz 6 [Stand 1.7.2023, rdb.at] mit Hinweisen auf die Judikatur). Nach Maßgabe der dargestellten Judikatur ist daher der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses hinsichtlich der verletzten Rechtsvorschrift sowie dem Tatbestandsmerkmal „Dämmerung“ entsprechend zu korrigieren. Damit ist hinreichend sichergestellt, dass sich der Beschuldigte gegen den Tatvorwurf verteidigen kann und nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist (vgl. VwGH 29.11.2022, Ra 2022/02/0041).

6. Die Entscheidung über die Kosten für das Beschwerdeverfahren ist in § 52 VwGVG begründet.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter